

Satzung des Fördervereins

**"Gesellschaft zur Förderung der Berliner Singakademie"**

## **§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr; Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Berliner Singakademie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Gesellschaft zur Förderung der Berliner Singakademie e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Tagungsort des Vereins für den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist Berlin.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr geht entsprechend der Konzertsaison vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck:
  - die Aktivitäten der Arbeit der Berliner Singakademie, als gemeinnützigen eingetragenen Verein, sowohl im Bereich der Chorsinfonik als auch der a-cappella Musik nachhaltig zu fördern und zu deren Entwicklung beizutragen;
  - insbesondere auch die Pflege der zeitgenössischen Chormusik zu ermöglichen;
  - die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen in Berlin und Brandenburg sowie den anderen Bundesländern, aber auch im Ausland, mit Verbänden, Stiftungen und Vereinen zu unterstützen, soweit diese Institutionen als gemeinnützig anerkannt sind. Damit will die Gesellschaft durch überregional und international bedeutsame Musikprojekte den internationalen Beziehungen, der Völkerverständigung und der Toleranz zwischen unterschiedlichen Kulturen dienen und besonders auch den Gedanken der europäischen Einigung fördern;
  - die Aktivitäten des Chores bei der Zusammenarbeit mit jungen Sängerinnen und Sängern zu fördern, um sie in ihrer künstlerischen Entwicklung zu unterstützen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden:
  - durch Veranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen und diesen fördern;
  - durch die Ermöglichung von Chorworkshops, die der künstlerischen Weiterbildung des Chores dienen;
  - durch die Verpflichtung von jungen Nachwuchssängerinnen und -Sängern für Workshops und Konzerte;
  - durch Unterstützung des künstlerischen Austausches mit anderen Chören bei internationalen Chorveranstaltungen;
  - durch die Unterstützung bei der Durchführung von Konzertreisen, die auch insbesondere der Ausstrahlung Berlins nach außen dienen;
  - durch das Engagement junger hochqualifizierter Orchester zur Zusammenarbeit mit dem Chor;
  - durch die Unterstützung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind und vergleichbare Ziele wie die "Gesellschaft zur Förderung der Berliner Singakademie e.V." verfolgen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn eine geringe Aufwandsentschädigung für geschäftsführende Tätigkeiten.
6. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
  - Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder;
  - Zuwendungen von Stiftern, Förderern und Mäzenen;
  - Erträge aus Veranstaltungen;
  - durch Spenden und Subventionen;
  - sonstige Einkünfte.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für eine andere gemeinnützige Körperschaft, die sich die Pflege der Chormusik zum Ziel gesetzt hat, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus aktiven, natürlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern und fördernden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern, die auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein können und die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten entbunden.
2. Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird ausschließlich durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erworben.
3. Mit der aktiven Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch mindestens 60.- DM.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese besitzen kein Stimmrecht. Der Direktor der Berliner Singakademie ist als Mitglied des Vereins geborenes Mitglied des Vorstands.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen, durch Löschung der juristischen Personen;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei Verstoß gegen die Grundsätze der Satzung und wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluß die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

#### **§4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlußorgan des Vereins;
  - b) der Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt und für alle Angelegenheiten zuständig ist, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann diese die Bildung weiterer Organe wie etwa einen künstlerischen Beirat oder ein Kuratorium beschließen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden, auf der der Vorstand einen Wirtschafts- und Finanzierungsplan für die geplanten Projekte vorlegt, insbesondere wenn deren Laufzeit den Zeitraum von mehr als einem Geschäftsjahr umfaßt.
3. Der Vorstand kann jederzeit - und muß auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Über Zulassung weiterer Anträge, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten; die Beauftragung muß schriftlich erfolgen und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Eine solche Bevollmächtigung für Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger des Vereins ist ausgeschlossen. Fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Wenn ein Mitglied mit seinen Leistungen an den Verein säumig ist, ruht sein Stimmrecht.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Bericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Wahlen zum Vorstand
  - c) Wahlen zum Rechnungsprüfer
  - d) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefaßt, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muß geheime Wahl durchgeführt werden.

Im übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Für die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu der jeweiligen Mitgliederversammlung versandt werden. Sie können nicht auf einer Mitgliederversammlung gestellt und auf derselben Versammlung beschlossen werden. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlußfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluß erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muß den Hinweis erhalten, daß über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluß gefaßt werden kann.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Schatzmeister/in
  - d. zwei Beisitzern/innen
  - e. dem Direktor der Berliner Singakademie
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreterinnen sein muß.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Kalenderjahres statt.
4. Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied vorzeitig fort, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu bestimmen. Dieses Mitglied muß in der nächsten Mitgliederversammlung in seiner Funktion bestätigt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes des Vereins werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erstellung eines Projekts- und Wirtschaftsplanes, für Organisation, Geschäftsführung sowie Controlling und Wirtschaftsprüfung, Dritte vertraglich für die Leistungen zu verpflichten.

## **§7 Auflösung**

1. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt werden. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im übrigen wird auf § 2 Ziffer 7 hingewiesen.

## § 8 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand gemäß § 6 Absatz 2 ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderung entsprechend anzumelden.

Berlin, d. 30. Januar 1996

Nikolaus Sander  
Konstanze Schreiber  
Andreas Zimmermann  
Grotz Kreisig  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]

Jürgen Hildebrandt  
Friedrich Looch  
Kellner Neuwirth  
Jörg Kuhn  
Zeno Kuhn

## Protokoll

der Sitzung des Vorstandes der Gesellschaft zur Förderung der Berliner Singakademie e.V. i.G., am 26. April 1996 im Büro der Berliner Singakademie im Konzerthaus Berlin.

Anwesend: Sander, Hildebrandt, Schreiber, Petzinger, Zimmermann Entschuldigt: Gabriel, Looch

TO: Herbeiführung eines satzungsändernden Vorstandsbeschlusses

Der Vorsitzende informierte die Anwesenden über ein Schreiben des Amtsgerichtes Charlottenburg über eine Unklarheit in § 3 Absatz 4 Satz 3 der Satzung hinsichtlich der Formulierung über die Stellung des Direktors der Berliner Singakademie.

Mach kurzer Diskussion wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, aus dem Satz die Wörter "als Mitglied des Vereins" zu streichen,- so daß der beanstandete Satz nunmehr lautet: "Der Direktor der Berliner Singakademie ist geborenes Mitglied des Vorstands."

Nikolaus Sander

Nikolaus Sander

Konstanze Schreiber

Konstanze Schreiber